

Bekanntmachung des Verbandes.

Durch Beschluß des Verbandstages zu Gallea. S. ist dem Verbandsvorstand der Auftrag geworden, ein für unseren Verband gültiges Streik- und Maßregelungsreglement festzusetzen. Diesem Auftrag ist entsprochen worden und bringen wir die festgelegten Bestimmungen hiermit zur Kenntlich:

Reglement bei Streiks und Maßregelungen.

a. Streiks.

§ 1. Sämtliche Streiks innerhalb des Verbandes (Angriffe wie Abwehrstreiks) bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorstandes; demselben steht auch das Recht der Oberleitung der Streiks zu. Aus diesen Gründen haben die Bevollmächtigten der einzelnen Orte von allen beabsichtigten Forderungen an die Prinzipale dem Verbandsvorstand so rechtzeitig Mitteilung zu machen, daß dieser in der Lage ist eine genaue Prüfung der Forderungspunkte und der bei einem Streik in Frage kommenden Verhältnisse am Orte vor seiner Entscheidung vornehmen zu können.

§ 2. Bei beabsichtigtem allgemeinen Vorgehen an einem Orte zur Verbesserung der Lage ist dem Verbandsvorstand mindestens 8 Wochen vor Stellung der Forderungen Anzeige zu erstatten. Mit dieser Anzeige sind zugleich die Angaben zu verbinden über:

1. Die beabsichtigten Forderungen in ihrem ganzen Umfang;
2. Angabe der Zeit, wann dieselben gestellt werden sollen;
3. Angabe über die seither übliche Arbeitszeit am Orte;
4. Angabe über die seither bestehenden Mindest- und Höchstlöhne und dem am Orte am meisten bezahlten Lohn;
5. Den Umfang der Ueberzeitarbeit und wie dieselbe entschädigt wird, bzw. ob und welche Mehrentschädigung hierfür erfolgt;
6. Zahl der am Orte befindlichen Verbandsmitglieder (wie viel männliche, wie viel weibliche);
7. Gesamtzahl der männlichen und der weiblichen Berufsgenossen am Orte;
8. Angabe, ob am Orte ein für einen Streik verwendbarer Fonds vorhanden ist und, wenn ja, dessen Höhe.

§ 3. Bei beabsichtigtem Abwehrstreik (Streik, bei dem es sich um Vertheidigung der bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse oder um Zurücknahme von Ausperrungen oder Maßregelungen von Verbandsmitgliedern handelt) ist möglichst sofort dem Verbandsvorstand eingehender Bericht zu erstatten, zugleich sind auch, soweit es in der Kürze der Zeit möglich ist, die in § 2 unter Ziffer 2 bis 8 vorgesehenen Angaben zu machen.

§ 4. Vor Erteilung der Zustimmung des Verbandsvorstandes ist an den in Frage kommenden Orten durchaus zuwartende Stellung einzunehmen, damit nicht, wenn aus zwingenden Gründen die Zustimmung verweigert werden muß, ein im Voraus ausschließlicher Streik zum Ausbruch kommt.

§ 5. Pflicht der Bevollmächtigten bzw. gewählten Kommissionen ist, vor Proklamierung eines Streiks, selbst wenn dieser die Zustimmung des Verbandsvorstandes bereits erhalten hat, alles zu versuchen, um einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, erst wenn diese Versuche resultatlos sind, ist der Streik zu proklamieren.

§ 6. Einzelne Werkstättenstreiks sind zu vermeiden, wenn nicht durch ganz besondere Umstände an einem Orte oder durch besonders günstige Momente solche gerechtfertigt erscheinen.

§ 7. Ist ein Streik absolut notwendig geworden und hat derselbe die Zustimmung des Verbandsvorstandes gefunden, dann ist an dem betreffenden Orte je nach Umständen in einer öffentlichen Versammlung aller Berufsgenossen oder in einer Mitgliedserversammlung eine besondere Streikleitung zu wählen, welche dann die Kontrolle der Ausführenden und Werkstätten zu regeln, die Verhandlungen mit den Prinzipalen zu führen und alle durch den Ausbruch entstehenden sonstigen Tätigkeiten zu verrichten hat.

§ 8. Der Verbandsvorstand hat das Recht, in jedem Falle und zu jeder Zeit, je es vor Beginn und während der Dauer des Ausstandes, ein Mitglied des Verbandes mit Unterstützung der Verhältnisse, zu Verhandlungen mit den Prinzipalen und sonstige im Verbandsinteresse liegenden Vernehmen zu beauftragen. Von den seitlichen Bevollmächtigten und den Streikleitungen ist dem solcher Art Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu geben.

§ 9. Formulare für Verzeichnisse der Ausführenden und zur Eintragung der Unterstützungen, sowie Streikarten werden vom Verbandsvorstand geliefert. Zur genaueren und gewissenhaften Führung aller den Streik betreffenden Einnahmen und Ausgaben sind die Streikleitungen verpflichtet und haben diese je nach Woche auf besonderem Formular eine genaue Uebersicht vom Stand des Streiks dem Verbandsvorstand einzuflehen.

§ 10. Wird den Anerkennungen des Verbandsvorstandes nicht Folge geleistet oder kommen grobe Verstöße gegen die Interessen des Verbandes bei einzelnen Streikleitungen vor, so hat der Verbandsvorstand das Recht, die betreffende Streikleitung durch andere Personen zu ersetzen, eventuell jede Unterstützung zu verweigern.

§ 11. Anspruch auf Streikunterstützung haben nur Verbandsmitglieder. In besonderen Fällen kann jedoch auch an Nichtmitglieder mit Einwilligung des Verbandsvorstandes Unterstützung gewährt werden.

§ 12. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Stand der vorhandenen Geldmittel und wird vom Verbandsvorstand bestimmt. In der Regel soll jedoch an weibliche Streikende nicht mehr als 6 Mk., an männliche ledige nicht mehr als 9 Mk., an verheiratete männliche nicht mehr als 12 Mk., und für jedes Kind unter 14 Jahren nicht mehr als 1 Mk. pro Woche aus Verbandsmitteln gezahlt werden. Dauert ein Streik weniger als 4 Tage, so wird für diese Zeit Unterstützung nicht gewährt.

§ 13. Den ledigen und nicht an dem Ort gebundenen männlichen Streikenden wird es zur moralischen Pflicht gemacht, den Ort zu verlassen, wenn der Ausbruch länger als 14 Tage dauert. Während der Dauer eines Ausstandes oder einer Ausperrung am Streikort unterstehen Mitglieder keinen Anspruch auf Unterstützung und ist allen Zureisenden die sofortige Weiterreise zur Pflicht zu machen.

§ 14. Mitglieder, welche bei Ausbruch eines Streiks innerhalb 3 Tagen den Ort verlassen, kann, ohne daß die für Arbeitslosenunterstützung vorgeschriebene Karenzzeit zurückgelegt ist und ohne Rücksicht auf bereits bezogene Unterstützung, sofort eine Arbeitslosenunterstützung in Höhe von 75 Pf. pro Tag während der sich anschließenden Reisezeit, bis zum Austritt von Arbeit, doch nicht länger als für 30 Tage gewährt werden. Für solche Unterstützungen werden Karten von gelber Farbe ausgegeben. Mitglieder, welche die Karenzzeit zum Bezug von Arbeitslosenunterstützung zurückgelegt haben, können auch nach Bezug solcher Streikunterstützung die Arbeitslosenunterstützung weiterbezogen.

§ 15. Sämtliche Gelder, welche für Streiks aufgebracht werden, bei denen die in unserem Verbande organisierten Berufsgenossen in Betracht kommen, sind an die Verbandskasse abzuführen; diese hat im Verbandsorgan die Rechnung darüber zu geben.

§ 16. Nach Beendigung eines Streiks ist vom jeweiligen Streikort bzw. der Streikleitung die Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Verbandsorgan zu veröffentlichen und sind sämtliche Belege, sowie etwaige Ueberschüsse an die Verbandskasse einzuflehen.

b. Maßregelungen.

§ 17. Mitglieder des Verbandes, welche in Folge ihrer Tätigkeit für den Verband, oder in Folge getroffener Maßnahmen desselben oder in Wahrung der Interessen von Verbandsangehörigen dem Arbeitgeber gegenüber, gemäßigter werden, können vom Tage der durch die Maßregelung eingetretenen Arbeitslosigkeit an die gleiche Unterstützung erhalten wie solche in § 12 dieses Reglements vorgesehen ist. Diese Unterstützung kann bis zur Dauer von 8 Wochen sich erstrecken. — Bei Mitgliedern, welche weniger als 26 Wochen dem Verbande angehören, kommen die Bestimmungen des § 43 im Statut zur Anwendung.

An verheiratete gemäßigtere Mitglieder, welche gezwungen sind, den Wohnort zu wechseln, kann vom Verbandsvorstand auch eventuell ein Teil der Umzugskosten vergütet werden.

Der Verbandsvorstand.

J. A. Dietrich.

Von den Hauptstellen Eberfeld, Göttingen, Lahr i. B., Mainz, Sonneberg und Solingen sind die Abrechnungen für das erste Quartal d. J., von Sonneberg auch die vom 4. Quartal 1896, noch nicht eingelangt worden. Die Bevollmächtigten vorgenannter Hauptstellen werden d r i n g e n d ersucht, daß für Sorge tragen zu wollen, daß die Abrechnungen umgehend an die Verbandskasse eingelangt werden.

E. Pauelsen, Verbandskassier.

Zur Reform der Strafanstaltsarbeit.

II.

II. Fragen wir nun nach den Löhnen, für welche die Arbeitskraft der Strafgefangenen verhandelt wird, so liegt uns auch darüber einiges Material vor. Nach amtlichen Angaben für Preußen 1891/92 wurden für Dritte gegen Lohn beschäftigt in Tagesdurchschnitt 17109,09 Köpfe, wovon auf Inbaurarbeiten 16698,94 und auf landwirtschaftliche Arbeiten 410,15 kamen; für Reichs- und Staatsgefängnisse waren nur 580,70 Personen beschäftigt. Der Netto-Arbeitsverdienst aller Gefangenen betrug 2827286,75 Mk., pro

Kopf und Arbeitstag 41,1 Pf., pro Kopf und Detentionsstag aber nur 31,9 Pf. Ein preussischer Erlass vom Jahre 1894 erlaubt die Abgabe von Strafgefangenen an Private zu landwirtschaftlichen Meliorationsarbeiten gegen einen Arbeitslohn von 40 Pf. pro Tag. Nach Mayerind schwankt der Tagesverdienst der Internierten in 22 preussischen Arbeitshäusern zwischen 37,26 Pf. und 98,71 Pf., wozu die Anstalten, da die täglichen Unkosten für 1 Mann bei 300 Arbeitstagen sich auf 1 Mk. pro Tag (inkl. Beamtengehälter, Zinsen, Verpflegung, Kleidung, Heizung, ärztliche Hilfe x.) stellen, einen Zuschuß von 1,29 bis 62,74 Pf. pro Mann und Tag auszubringen haben. Nun strömen ja in den Arbeitshäusern die denkbar schlechtesten Arbeitskräfte mit meist kurzer Detentionsdauer zusammen; aber immerhin ist die Arbeitsdisziplin eine scharfe und das Bemühen der Detinirten kein geringes, so daß der billige Wettbewerb solcher Anstalten trotzdem in die Waagschale fällt. Hierbei ist zu bemerken, daß der höchste Arbeitsverdienst in den Arbeitshäusern zu Lederernde (Schlosser- und Schmiedearbeiten, Holzstien, Kotosmatten und Weberlei, Feld- und Ziegelarbeiten), Glühfabrik (Dünen, Strohhüllen, Kotosmatten, Schuhwaaren, Möbel, Zigarren, Wad- und Torfarbeiten) und Brenzlau (Vergusspapierfabrik, Schäfte, Fezerei, Schuhmacherei, Tischerei, Sattelbaumfabrikation, Schlosserei, Schneiderei, Glacebandschuß- und Filzschuhmacherei und Weisknerei, sowie Feldarbeiten) erzielt wurde, während den höchsten Zuschuß zu leisten hatten: Nimmelsburg bei Berlin (nur Niefelfeldarbeiten), Tappau (Nage, Segel, Säde, Weberei) und Sabamar in Hesse-Nassau (Gausseier, Steinbruch, Feld- und Erdarbeiten, Backstein-, Dütenfabrikation, Hütelfabrikation). Nach allgemeinen Erfahrungen wird mit Industriearbeit der höchste Nutzen erzielt. Und was geschieht mit dem Arbeitslohn der Sträflinge? In den letztgenannten Arbeitshäusern, in denen der Ertrag zumeist die Kosten des Unterhalts nicht erreicht, wird den Korrigenden ein bestimmter Betrag als Prämie aufgeschrieben, der für Männer zwischen 3 und 20, für Weiber zwischen 2 und 12 Pf. täglich schwankt. Dieser Betrag wird den Detinirten bis zur Entlassung aufbewahrt und soll ihm bis zur Erreichung einer neuen Stellung als Unterstützung dienen; doch wird vereinzelt auch eine theilweise Verwendung für außerordentliche Bedürfnisse und Genußmittel gestattet. In den Strafankalten gilt als Arbeitslohn nur der Reinertrag nach Abzug aller Speise- und sonstigen Aufwendungen. Hiervon erhält der Gefangene ein Drittel, das ihm bis zur Entlassung aufbewahrt wird; ein Sechstel wird den Anstaltsbeamten zu Remunerationen überwiesen und die übrig bleibenden drei Sechstel nebst den nicht zur Auszahlung gekommenen Antheilen der Sträflinge (bei Ableben, Disziplinarrufen) werden an den allgemeinen Staatsfonds übergeführt. Ein Anrecht auf diesen Fonds theil des Verdrienstes hat kein Gefangener. Nach obiger Berechnung stellt sich also der Tagesverdienst eines Gefangenen auf 13 2/3 Pf., sein Durchschnittseinkommen aber nur auf 10 2/3 Pf., wofür er nicht bios beschäftigt, sondern zur Befriedigung einer täglichen Mindestmenge angetrieben wird und oft genug in Afford arbeiten muß, sowie bei Nachlaß seiner Arbeitsleistung Lohnverfall und besondere Strafe zu gewärtigen hat.

Das sind also die Arbeitslöhne in den Strafankalten. Es mag zugegeben werden, daß nicht jeder Unternehmer Vortheil in der Beschäftigung von Sträflingen findet, weil einestheils die Leistungen meist außerordentlich minderwertig sind und ihm außer der Anstaltsdisziplin keine Mittel zur Verfügung stehen, auf die Qualität und die Quantität der Leistungen einzuwirken, und andererseits die Kontraktbedingungen für den Einzelnen zu generell und unbequem sind. Dies bewirkt schon eine gewisse Anziedelung für die Strafanstaltsproduktion. Aber ein Ueberblick der in der Gefängnißproduktion vertretenen Verste beweist uns, daß trotzdem eine ganz ansehnliche Reihe von Arbeitsverrichtungen übrig bleibt, in denen die Gefängnißarbeit für spekulative Unternehmer lohnend, sogar reichlich lohnend ist und den Erwerb der freien Arbeit erheblich beeinträchtigt. Nun wird eingewendet, daß die Gefangenen, wenn sie auf freiem Fuße wären, doch auch als Konkurrenten auftreten würden. Aber der Schwerpunkt der Frage liegt gar nicht in der Gefängnißarbeit an sich, sondern vor allem in der Organisation derselben, die einzelnen Unternehmern unfreie, flau-

bische Arbeitskräfte zur Ausnützung überläßt und ihnen solcherweise auf öffentliche Kosten Vortheile gewährt, die sich nicht Ueber gleichweise zu Nuzen machen kann. Und wenn die billige Strafanstaltsarbeit auch minderwertig ist, was sich jedoch keineswegs allgemein behaupten läßt, so ist doch in der Konkurrenz gerade das Mäßige der Feind des Guten, und der verlockende Reiz der Billigkeit steigert die Nachfrage nach solchen Fabrikaten und verleitet zu allgemeiner Verschlechterung der Produktion. Und die Minderwertigkeit der Strafanstaltsprodukte kann doch nicht als Entschuldigung solcher Konkurrenz gelten; sie sollte vielmehr ein Grund für die Behörden sein, um des Ansehens der deutschen Arbeit willen dieser rein quantitativen Ausnützung unfreier Arbeiter ein Ende zu setzen. Sind doch oft genug auch die Interessen der Arbeiter in effektanter Weise verletzt worden, indem die Unternehmer der Willigkeit wegen einen Theil ihrer Produktion in die Strafanstalten verlegten und sogar Lohnfälschungen als Anlaß zu solchen Vorgehen benutzten, um den Forderungen der Arbeiter die Spitze abzubreaken. Aber auch andere Mißstände haben sich bei dieser Produktion herausgestellt, so z. B. die betrügerischen Manipulationen von Unternehmern, den Erzeugnissen innerhalb der Strafanstaltsräume falsche Firmennamen und Unbesitzstempel aufdrucken zu lassen oder ihnen andere falsche Bezeichnungen zu geben, um das Publikum über die Herkunft oder den Werth dieser Waaren zu täuschen. Namentlich für den Export wurden solche Waaren hergestellt und auf englische Messen in London und Paris ausgestellt. In mühe das preussische Ministerium des Innern das Befehlen solcher Praktiken zu geben und durch Erlass vom 16. Mai 1894 verbieten. Auch in Bayern und Sachsen sollen solche Praktiken unzulässig gewesen sein, und aus dem Schlußsatz des obigen Erlasses, daß entgegenstehende Vereinbarungen stattdessen mit Ablauf der Beträge zu lösen seien, geht hervor, daß die Strafanstaltsverwaltungen an denselben nicht ohne Mißthud waren.

Die Reformen auf dem Gebiete der Gefangenenbeschäftigung können administrativer und legislativer Natur sein: Von den Verwaltungsbehörden selbst bzw. von den Regierungen kann eine Reorganisation der Strafanstaltsarbeit angebahnt werden, welche die Produktion oder Beschäftigung für Dritte gegen Lohn völlig ausschließt und den Strafanstalten lediglich die Arbeit für den eigenen Bedarf und für Aufträge von Kommunen und öffentlichen Behörden überweist, sowie die sonst auf diesem Gebiete hervorgetretenen Beschwerden und Mißstände prüft und abstellt. Darüber hinaus und auch dann, wenn von einzelnen Regierungen und Verwaltungsbehörden den berechtigten Forderungen nicht entsprochen wird, muß der Weg der Gesetzgebung beschritten und durch eine reichs-einheitliche Gefängnisordnung mit zwingender Regelung der einzelnen Punkte in diese Materie eingegriffen werden. Eine allgemeine Befreiung oder Einschränkung der Strafanstaltsarbeit ist aus dem Eingang dargelegten Gründen nicht zu befürworten. Der Hauptangriffspunkt ist vielmehr die schlechte Organisation, die weder die Gewerbetreibenden und Arbeiter, noch auch das Publikum und die Administration befriedigen kann. Hier schlechte Verwertung der Arbeitskräfte, die die Unterhaltungskosten kaum deckt, das schlechte Produkt, denen das Ausland die Thore verschließt, dort Schädigung des Erwerbslebens weiter Kreise, welchen Mißständen nur der Proßt einiger Spekulanten gegenübersteht, die das Publikum noch dazu durch Kniffe und schwindelhaftige Anpreisungen täuschen. Hier muß Abhilfe geschafft werden und man kann sehr wohl eine gründliche Reorganisation der Strafanstaltsarbeit fordern, ohne in den Verdacht bürgerlicher Philisterie zu kommen, wenn damit zugleich ein sichtbarer Fortschritt in der Rechtsstellung des Gefangenen verbunden ist. Die erste Forderung muß sein: Verbot der privaten Gefangenausbeutung. Die Arbeitskraft des seiner Freiheit beraubten, mit Arbeitszwang beinhalten Gefangenen ist öffentliches Eigenthum und darf weder verhandelt, noch vermieht werden. Der Staat hat die Gefangenen in eigener Regie zu beschäftigen, gleichviel ob für Anstaltsbedarf oder Staatslieferungen oder für öffentliche Arbeiten. Ihr nächstes Arbeitsgebiet bleibt der Anstaltsbedarf, dahin erweitert, daß der Bedarf aller Strafanstalten auf die einzelnen Anstalten vertheilt und die Produktion rationell organisiert wird. Schon die technische Entwicklung schließt die Errichtung einer Menge alles selbst

gezeichnet: „Wir für Verbandstage, so ist auch für Gattungen hier keine Sympathie vorhanden.“

Das die Zahlstelle Frankfurt a. M. unsere Ansicht zu der ihrigen gemacht hat, ist erfreulich und wird wohl der Zentralverband eine andere Einteilung des Saales vornehmen; das es aber erst einer Anregung bedürftig hat, das ist für den Gauvorstand wohl nicht sonderlich erfreulich.

Was nun die Kosten des Gattungs anbetrifft, so wäre in Betracht zu ziehen gewesen: Gründung einer Gattungs, um dann regelmäßig alle ein oder zwei Jahre Gattung und auch Bezirkstage abhalten zu können.

Die Gründung einer Gattungs geht in den Mitgliedern und Bevollmächtigten der hiesigen Zahlstellen sehr ganz besonders einer Erregung und Beschäftigung in ihren Versammlungen anheim, zumal es wieder mit der Herausgabe der Beiträge folgt.

Unter Berücksichtigung wird beschlossen, ein Sommerfest abzuhalten. Kollege Schäble fragt an, wie man sich zu dem Antrag Berlin, betreffs Urabstimmung, stelle.

Walter führt an, das den Verbandstageschwärmern durch eine Urabstimmung eine gute Nützlich zu Teil würde, der Verbandstag habe viel Geld gekostet und jetzt wolle man die Befehlsliste desselben schon wieder umflößen.

Es sind in verschiedenen Zahlstellen Gelder in Sparkästen eingelegt, das ist ja sehr gut, es bringt dann 3 Prozent Zinsen; aber das Geld muß mehr Zinsen bringen, es muß damit gearbeitet werden, es muß agitiert werden und zwar mündlich, Flugblätter haben und bisher wenig Mitglieder zugeführt.

das ist nun einmal sicher: mit Schluß des Kalenderjahres ist es schwerer, die Beiträge von den Mitgliedern hereinzubekommen (betr. Mietze u. f. w.), als vier Wochen darnach.

Auch dies wäre Stoff für unsere Gattung, und es ist ein und jedesmal besser, wenn so eine Frage erst besprochen wird und dann ein ganzer Gau dahinter steht, als wenn dies ein einzelnes Mitglied oder eine Zahlstelle thut.

Ich glaube hiermit die Mitglieder sämtlicher Zahlstellen Thüringens zur Aussprache darüber angeregt zu haben.

Kollege Bimberg: Wer giebt mir Nachricht darüber, wie ich auch die anderen Orte um Bescheid bitte.

Leipzig. In der Versammlung vom 29. Mai hielt Herr Raabe einen sehr interessanten Vortrag über: „Aus Leipzigs Vergangenheit“. Derselben entnehmen wir in aller Kürze Folgendes: Leipzig scheint im 5.—6. Jahrhundert durch die Lantonen gegründet worden zu sein.

Nachdem Redner noch einige eingangene Fragen über das Gommewitzer Kreuz und den Mariabrunnen zur Zufriedenheit beantwortet und sich bereit erklärt hat, über die weitere Entwicklung Leipzigs einen weiteren Vortrag zu halten, ist der erste Punkt der Tagesordnung erledigt.

Berlin. In der öffentlichen Versammlung der Arbeiterinnen der Buchbinderbranche, welche am 20. Mai tagte, referierte Frau Greifenberg über: „Die Lage der Arbeiterinnen in den Buchbindereien“.

Brandenburg. Am 22. Mai fand hier in Rambs Saal, Wilhelmshorsterstraße eine öffentliche Versammlung statt, welche von über 100 Kollegen und Kolleginnen besucht war.

Esurfur. Der letzte Verbandstag zu Halle a. S. hatte bekanntlich mit Majorität den Antrag angenommen, den Beitrag auf 35 Pfennig wöchentlich zu erhöhen.

auch in Zukunft Interesse hat, seine Zustimmung mit Freuden geben. Leider treten seit letzter Zeit einige Zahlstellen mit der Beschauptung auf, sich nicht mehr gut halten zu können, da 35 Pfennig als wünschenswerter Beitrag unzulässig würden;

NB. Den hiesigen Mitgliedern noch zur Nachricht, daß auf die Tagesordnung einer der nächsten Versammlungen gesetzt wird: Streit und Arbeitsregulierungs-Reglement (Entwurf der Zahlstelle Hamburg). Die Kollegen werden also gebeten, diesen Entwurf in Nr. 21 zu beachten, um bei einer Diskussion sich bewußt zu sein um was es sich handelt.

an die Zahlstellen und einzelnstehenden Mitglieder! In Folge der Ablehnung der Zahlstellen von Hessen und Hessen-Kassau findet vorläufig kein Gau statt.

Die Zahlstelle Frankfurt hat folgende Resolution angenommen: Der Verbandsvorstand ist zu ersuchen, den Gau VI in zwei Teile zu trennen, so daß Hessen und Thüringen je einen Gau bilden.

Mit kollegialem Gruß: Der Vorstand des VI. Gaues. J. A.: Otto Braun.

Eingekauft. Ein „edler Mann“ in Celle in Hannover.

Im April d. Js. war ich einige Zeit arbeitslos, kein Umfragen erhielt ich vom Buchbindermeister Wohlgenuth in Hamburg mitgeteilt, daß die lithographische Anstalt von Hr. Binder, Celle, Runderstraße 2, einen Buchbinder auf dauernd bei 20 Mrk. Lohn suche.

auf, war aber sehr enttäuscht, als ich hören mußte, daß das Abhängen und Gleichstehen mit zum Afford fallen sollten. Wohl aber über mußte ich diesen Tag streichen, bekam die 3 Mrk. auch nicht bezahlt, obwohl Herr Binder versichert, daß ich auf 20 bis 22 Mrk. kommen würde.

Bei dieser Arbeit teilte ich Herrn Binder mit, daß der Preis zu niedrig sei, erhielt jedoch die Antwort, daß ich Sonnabend schon zu hören bekomme, was ich erhalten werde.

Herr J. Benßern in Düsseldorf hat in der Nummer 21 d. Ztg. auf mein Eingekauft in der Nummer 20 eine Erwiderung gebracht, die mich zu nochmaliger Stellungnahme zwingt.

Carl Erbsäter.

